

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 10. Pińczów, am 1. Oktober 1917.

134.

Dekorierung.

Zufolge Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 180/17 geruhte Se. Majestät der Kaiser zu verleihen:

das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration: in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung

dem Obersten mit Tit. und Char. d. R. Emil Mayer, Kreiskommandanten in Pińczów.

135.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Szeptycki!

In voller Übereinstimmung mit Meinem Erlauchten Bundesgenossen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser bin Ich Willens, den Ausbau des polnischen Staates, entsprechend dem Manifeste vom 5. November 1916, unentwegt fortzuführen, damit das vom schweren Joche befreite Land, soweit die Kriegslage es irgend gestattet, schon jetzt zur segensreichen Entfaltung seiner reichen staatsbildenden, kulturellen und wirtschaftlichen Kräfte gelange.

Noch ist es, der schweren Kriegszeiten wegen, die wir durchleben, nicht möglich, daß von Neuem ein polnischer König als Träger der altehrwürdigen ruhmbedekten Krone der Piasten und Jagellonen in die Landeshauptstadt einziehe und daß eine auf demokratischen Grundsätzen aufgebaute Volksvertretung zum Wohle des Landes in Warschau tage. Aber schon jetzt sollen, den Wünschen der Nation entsprechend, an die Stelle der bisherigen Institutionen mit gesetzgeberischer und ausführender Gewalt ausgestattete Organe des polnischen Königreiches ins Leben gerufen werden, sodaß von nun ab die Staatsgewalt in der Hauptsache in den Händen einer nationalen Regierung ruhen wird. Den Okkupationsmächten werden in wesentlicher Übereinstimmung mit den Anträgen der Vertrauensmänner des Landes nur jene Befugnisse vorbehalten, die der Kriegszustand erfordert.

Möge dieser neue bedeutsame Schritt zur Vollendung des Aufbaues des polnischen Staates vom Segen des Allmächtigen begleitet sein und dazu beitragen, daß die Zukunft des freien Polens im selbstgewählten Anschluß an die Mittelmächte, die das Land vom russischen Joche befreit haben, glücklich und der großen Vergangenheit der polnischen Nation würdig sei.

Demgemäß ermächtige ich Sie, das beiliegende Patent, betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen, gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneur in Warschau zu erlassen.

Reichenau, am 12. September 1917.

Karl m. p.

136.

Erlaß der beiden Generalgouverneure

an die geschäftsführende Kommission des Polnischen Staatsrates.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn und des Deutschen Reiches haben die Vorschläge des Provisorischen Staatsrates vom 3. Juli 1917 über die vorläufige Organisation der polnischen obersten Staatsbehörden ihren Herrschern unterbreitet. Hierauf haben Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und der Deutsche Kaiser uns beauftragt, das anruhende Patent zu erlassen, das für die vorläufigen verfassungsmäßigen Einrichtungen des Polnischen Staates die Grundzüge festlegt.

Die verbündeten Regierungen sehen in einem Regentschaftsrat ein geeignetes Mittel, nicht nur dem polnischen Staatswesen eine allgemein anerkannte Vertretung zu geben, sondern auch die künftige Monarchie vorzubereiten. Denn der Regentschaftsrat gilt bis zur Berufung des Staatsoberhauptes als oberster Vertreter des Polnischen Staates und übt, unter dem Vorbehalte der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte, die Rechte des Staatsoberhauptes aus.

Die erste Aufgabe des Regentschaftsrates wird die Berufung eines Ministerpräsidenten sein, den zu bestätigen, die verbündeten Mächte sich vorbehalten. Der Ministerpräsident wird unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen, um in den Verwaltungszweigen, die der polnischen Staatsgewalt überlassen sind, die Organisation der Ministerien zu verwirklichen und die Organisation der polnischen Staatsbehörden auch im übrigen durch Verhandlungen mit den Okkupationsbehörden zum Abschluß zu bringen.

Um den Wünschen und Interessen aller Kreise des polnischen Volkes eine Vertretung zu sichern, soll der Staatsrat in neuer erweiterter Gestalt und mit vermehrten Rechten wieder aufleben. Er ist der Vorläufer des Polnischen Landtages; seine Aufgabe liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Während die Verordnung vom 26. November und 1. Dezember 1916 dem Provisorischen Staatsrat nur eine beratende Stimme einräumt, soll dem Staatsrat auf dem legislativen Gebiete eine beschließende Stimme zustehen. Er wird von dem Regentschaftsrat zu Sitzungsperioden einberufen. Die Rechte des Staatsrates und die Prärogativen der Okkupationsmächte sind in dem Patente näher umschrieben.

Die verbündeten Mächte vertrauen, daß der hiemit in Verwirklichung des Aktes vom 5. November 1916 eingeleitete weitere Ausbau des Polnischen Staates die tätige Anteilnahme der breitesten Schichten der polnischen Volksgemeinschaft finden wird; sie geben sich der Hoffnung hin, daß die über alle Einzelheiten der Organisation noch zu führenden Verhandlungen einen raschen Verlauf nehmen und daß die weitere günstige Entwicklung der Verhältnisse dazu führen wird, die Regierungsgewalt in fortschreitenden Maße in die polnischen Hände zu legen.

Der Generalgouverneur: *Graf Szeptycki.*

Der Generalgouverneur: *von Beseler.*

137.

Patent vom 12. September 1917, Nr. 75

betreffend die Staatsgewalt in Königreich Polen.

Artikel I.

1. Die Oberste Staatsgewalt im Königreiche Polen wird bis zu ihrer Übernahme durch einen König oder Regenten unter Wahrung der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte einem Regentschaftsrate übertragen.

2. Der Regentschaftsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Monarchen der Okkupationsmächte in ihr Amt eingesetzt werden.

3. Die Regierungsakte des Regentschaftsrates bedürfen der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministerpräsidenten.

Artikel II.

1. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Regentschaftsrat unter Mitwirkung des Staatsrates des Königreiches Polen nach Maßgabe dieses Patentes und der hiernach zu erlassenden Gesetze ausgeübt.

2. In allen Angelegenheiten, deren Verwaltung der Polnischen Staatsgewalt noch nicht überlassen ist, können gesetzgeberische Anträge nur mit Zustimmung der Okkupationsmächte im Staatsrate behandelt werden. In diesen Angelegenheiten kann neben den nach Ziffer 1 berufenen Organen des Königreiches Polen bis auf weiteres auch der Generalgouverneur, jedoch nur nach Anhörung des Staatrates, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Außerdem kann der Generalgouverneur zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen die unabweislich notwendigen Anordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, sowie ihre verbindende Kundmachung und Durchführung auch durch Organe der Polnischen Staatsgewalt verfügen. Die Verordnungen des Generalgouverneurs können nur auf demselben Wege, auf dem sie erlassen sind, aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Gesetze sowie Verordnungen der Polnischen Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten für die Bevölkerung begründen sollen, müssen dem Generalgouverneur der Okkupationsmacht, in deren Verwaltungsgebiet sie in Kraft treten sollen, vor ihrer Erlassung zur Kenntnis gebracht werden und können nur bindende Kraft erlangen, wenn dieser nicht dagegen innerhalb 14 Tagen nach Vorlage Einspruch erhebt.

Artikel III.

Der Staatsrat wird nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes gebildet, das der Regentschaftsrat mit Zustimmung der Okkupationsmächte erläßt.

Artikel IV.

1. Die Aufgaben der Rechtssprechung und Verwaltung werden, soweit sie der Polnischen Staasgewalt überlassen sind, durch polnische Gerichte und Behörden, im übrigen für die Dauer der Okkupation durch die Organe der Okkupationsmacht ausgeübt.

2. Der Generalgouverneur kann in Angelegenheiten, die die Rechte oder Interessen der Okkupationsmacht berühren, die Überprüfung der Gesetz- und Rechtmäßigkeit von Entscheidungen und Verfügungen der polnischen Gerichte oder Behörden im gesetzmäßigen Instanzenzuge veranlassen und bei der Schöpfung des Urteils oder der Entscheidung in Oberster Instanz die betroffenen Rechte oder Interessen durch einen Vertreter geltend machen.

Artikel V.

Die völkerrechtliche Vertretung des Königreiches Polen und das Recht zum Abschluß internationaler Vereinbarungen können von der Polnischen Staatsgewalt erst nach Beendigung der Okkupation ausgeübt werden.

Artikel VI.

Dieses Patent tritt mit der Einsetzung des Regentschaftsrates in Kraft.

Der Generalgouverneur:

Graf Szeptycki.

Der Generalgouverneur:

von Beseler.

138.

Unterstützungen.

Im Monate September 1917 hat das k. u. k. Kreiskommando an verschiedene notleidende Personen einmalige Unterstützungen im Gesammtbetrage von 330 Kronen aus den Strafgeldern gespendet.

139.

Königlich-polnische Gerichte im Kreise Pińczów.

Auf Grund der MGG. Vdg. vom 25. August 1917 V. Bl. Nr. 71 wurde die Verwaltung des Justizwesens mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit und der von k. u. k. Militärbehörden geführten Gefängnisverwaltung dem provisorischen Staatsrate für das Königreich Polen übertragen.

Als königlich-polnische Friedensrichter wurden im Kreise Pińczów vom Justiz-Departament des provisorischen Staatsrates für das Königreich Polen folgende Personen ernannt bezw. bestätigt:

1) Rajmund Scholz als Friedensrichter für die Städte Pińczów und Działoszyce.
2) Stanislaus Tiede als Friedensrichter für das Friedensgericht S II in Pińczów.
3) Ladislaus Karśnicki als Friedensrichter für das Friedensgericht in Skalbmierz.
4) Bronislaus Postawka als Friedensrichter für das Friedensgericht in Kazimierza Wielka.
5) Bronislaus Gacek als Friedensrichter für das Friedensgericht in Koszyce.
6) Aleksander Mazaraki als Friedensrichter für das Friedensgericht in Opatowiec.
7) Adam Lubowiecki als Friedensrichter für das Friedensgericht in Wiślica.

Das bisherige Kreisgericht in Pińczów wurde mit 15. September 1917 aufgelöst. Seine Agenden hat das königlich-polnische Kreisgericht in Kielce übernommen.

140.

Königlich-polnische Gerichtsbeamten im Kreise Pińczów.

Laut Mitteilung des Präses des königl.-polnischen Kreisgerichtes in Kielce wurde:

H. Stanislaus Nowak als Untersuchungsrichter und H. Stanislaus Mianowski als Unter-Staatsanwalt, beide mit dem Amtssitze in Pińczów angestellt.

Zum Sekretär des Friedensgerichtes für die Städte Pińczów und Działoszyce wurde H. Stanislaus Staszewski ernannt.

Außerdem wurden an Stelle der versetzten Hypothekarschreiber ernannt:

H. Romuald Powiłajtis mit dem Amtssitze in Pińczów und H. Jan Raczkowski mit dem Amtssitze in Działoszyce.

Den Obgenannten ist bei Ausübung ihres Amtes jede Unterstützung zu gewähren.

141.

Wiedereinführung der Winterzeit.

Am 17. Septemper um 3 Uhr Vormittags begann die Winterzeit und wurden alle öffentlich angebrachten Uhren in der Nacht vom 16. auf den 17. September auf 2 Uhr Vormittag zurückgestellt.

Dem zufolge ist seit diesem Tage an die neufestgesetzte Zeit in den Ämtern und auf den Bahnen bindend.

142.

Umrechnungskurs des Rubels.

Mit 3. September 1917 wurde der Rubelkurs auf:
2 Kronen 80 Heller = 1 Rubel
mit 6. September 1917:
2 Kronen 70 Heller = 1 Rubel
mit 11. September:
2 Kronen 60 Heller = 1 Rubel
mit 18. September 1917:
2 Kronen 50 Heller = 1 Rubel festgesetzt.

F. A. 2061.

143.

Reorganisation des Finanzdienstes in der I Instanz, inbezug auf die indirekten Steuern, Finanzmonopole und Gebühren.

Mit dem 1. Oktober 1917 tritt nachstehende Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft:

In Milit. General-Gouvernement Bereiche werden mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Abgaben einschließlich der Finanzmonopole und Gebühren) die vier nachstehenden Kreiskommanden betraut, bei denen eigene Finanzreferate für den Gefällsdienst gebildet werden und zwar:

das Kreiskommando

1) in Piotrków für die Kreise: Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Włoszczowa, Noworadomsk und Piotrków,

2) in Kielce für die Kreise: Pińczów, Jędrzejów, Busk, Sandomierz, Opatów und Kielce,

3) in Radom für die Kreise: Opoczno, Końsk, Wierzbnik, Radom und Kozienice,

4) in Lublin für die Kreise: Janów, Biłgoraj, Lublin, Puławy, Lubartów, Krasnostaw, Zamość, Tomaszów, Hrubieszów und Chełm.

Bei sämtlichen Kreiskommanden bleiben nur Referate für den direkten Steuerdienst.

Organisation der Referate für den Gefällsdienst.

Zusammensetzung:

1) Referat für indirekte Abgaben einschließlich der Finanzmonopole,

2) Referat für sämtliche Stempel und Gebührenangelegenheiten.

Wirkungskreis:

1) In jenen Angelegenheiten, welche sachlich nicht speziell zu einem der Finanzreferaten des Kreiskommandos ressortieren, werden alle Referate einschließlich des Referates für den direkten Steuerdienst des betreffenden Kreiskommandos durch den rangältesten Finanz-Konzeptsbeamten vertreten.

2) Dem Finanzreferate für den Gefällsdienst (indirekte Abgaben und Gebühren) kommen als Finanzbehörde der I Instanz nachstehende Befugnisse zu:

a) die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehenden kontrollpflichtigen Unternehmungen und zwar: der Brennereien, Bierbrauereien, Spiritusraffinerien, Essigfabriken, Denaturierungsanstalten, Liquerfabriken, Zuckerfabriken, Zündhölzer- und Zigarettenhülsenfabriken, sowie sonstiger verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen.

Hierin inbegriffen ist auch die Verleihung der Konzessionen betreffend das Tabak- und Branntweinmonopol.

Jedoch bis auf weiteres werden Entscheidungen über derartige Gesuche der Partei gegenüber, nur von örtlich kompetenten Kreiskommanden ausgesprochen werden.

Die Bewilligung zur Errichtung neuer verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen und die Zuweisung des Kontingentes an nötigen Rohstoffen ist dem Militärgeneralgouvernement (Finanzabteilung) vorbehalten.

b) Oberaufsicht über verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen,

c) Die Feststellung der Höhe und die Ausfertigung der Verzehrungssteuerpatente,

d) Bewilligung von Verzehrungssteuerborgungen gegen Sicherstellung bis zum Höchstbetrage von 2000 Kr. und längstens bis 6 Monaten (darüber hinaus dem MGG. vorbehalten),

e) Abschreibung der uneinbringlicher Rückstände zum Betrage von 200 K.,

f) Die Rückstellung ungebührlich eingehobener Verzehrungssteuerbeträge bis 200 K. wenn der Anspruch binnen 3 Monaten erhoben und die Kassaquittung beigebracht wird,

g) Die Erteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabackverläge durch Vertreter,

h) Änderung in der Zuweisung bezüglich der Tabakfassung der Verschleisstellen,

i) Untersuchung und Erkenntnisse in Gefällssachen,

j) Bemessung der unmittelbaren Gebühren, soferne dieselbe nicht von den Notaren oder Gerichten vorgenommen wird,

k) Endgültige Erledigung der gegen die Zahlungsaufträge pkto unmittelbare Gebühren eingebrachten Rekurse in I Instanz in jenen Fällen, in welchen dem Begehren der Partei zur Gänze Folge gegeben wird.

Hiebei wird aufmerksam gemacht, das die Parteien ihre Eingaben in Angelegenheit des Gefällsdienstes schriftlich oder mündlich entweder unmittelbar bei dem Kreiskommando in Kielce oder bei dem örtlich zustehenden Finanzwachkommando überreichen können.

144.

F. A. Nr. 2108/17.

Kundmachung betreffend Wechselblankette.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß auf Grund des in Polen obliegenden Stempel- und Urkundengebühren-Gesetzes vom Jahre 1910 müssen die ausgestellten Wechsel ausnahmslos auf den vorgeschriebenen Stempelpapierblanketten verfasst werden.

Die Wechselblankette sind an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zugekommen und zum Verschleiße derselben sind Verkäufer der Stempelmarken berechtigt worden.

145.

F. A. Nr. 2132/17.

Zwecklose Gesuche um Ausschankkonzessionen.

In letzter Zeit häufen sich wieder verschiedenartige Gesuche um Verleihung von Konzessionen zum Verschleiße von Branntweinerzeugnißen und sonstigen Alkoholgetränken.

Da solche Betriebsstätten bereits überall in genügender Anzahl vorhanden sind, wird, um die Interessenten von unnützen, mit Stempelauslagen und Gängen verbundenen Gesuchen abzuhalten und die Behörden in dieser Richtung zu entlasten, bekanntgegeben, daß das Überreichen derartiger Gesuche derzeit zwecklos ist und solche Gesuche grundsätzlich abgewiesen werden.

146.

Vertilgung der Ackerdistel *(Cirsium arvense).*

(Verordnung vom 26. August 1917 Nr. 72).

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Jedermann, dem die Verfügung über ein Grundstück zusteht, hat die darauf wachsende Ackerdistel (Cirsium arvense) innerhalb einer vom Kreiskommando festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Das Kreiskommando kann bestimmte Arten der Vertilgungsarbeiten vorschreiben.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu fünfzig Kronen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen bestraft.

Außerdem kann das Kreiskommando die Vertilgung der Ackerdistel auf Kosten des Säumigen veranlaßen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

MGG. A. Nr. 10.721 / E. Nr. 23.957 /17.

147.

Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbot unterliegen.

Personen, welche nach der Schweiz reisen, werden gewarnt, daß die Warenausfuhr aus der Schweiz nach dem Auslande verboten ist und daß die schweizerischen Zollbehörden dieses Verbot streng einhalten, indem sie das Reisegepäck ohne Rücksicht auf die soziale Stellung des Reisenden und auf etwa vorgewiesene Empfehlungsschreiben genauestens revidieren.

148.

Schonzeit für Hasenwild.

Laut MGG. Z. Nr. 151765 wurde der Abschuß für Hasenwild im laufenden Jahre ausnahmsweise vom 15. September gestattet.

149.

Zulassung der polnischen Sprache im Briefpostverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau.

Von nun an ist im Postverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau der Gebrauch der polnischen Sprache für alle Gattungen von Briefpostsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und Warenproben) zugelassen.

Briefe sollen nicht mehr als 4 Oktav oder 2 Quartseiten, Postkarten nicht mehr als 12, quer 8 Zeilen enthalten.

150.

Steckbriefe.

1.

Der Ulane Fedko Krucyk, des k. u. k. U. R. Nr. 7, wird vom k. u. k. Militärgericht in Pińczów wegen des Verbrechens der Desertion nach § 183 MSTG. verfolgt, weil derselbe nach

Beendigung des Kav. Gewehr-Kurses in Bruck a/d. L. am 14. August 1917 von diesem Kommando zur Ers. Schw. des U. R. Nr. 7 in Pińczów Polen abinstradiert, bisnunzu zu dieser Schwadron nicht zurückgekehrt ist und sich somit in meineidiger Absicht dem Militärdienste entzogen haben dürfte.

Eine Personsbeschreibung des Mannes fehlt.

Derselbe ist im Jahre 1878 in Jabłonów, Bez. Rohatyn, Galizien, geboren, ebendahin heimatszuständig, gr. kat, unbekannten Standes, Landmann vom Beruf, assentiert im Jahre 1915, Grdbbl. Nr. 2217, derzeit Ldstulane des U. R. Nr. 7.

2.

Hawryluk Gregor Ldst. Ulane des U. R. Nr. 7. wird vom k. u. k. Militärgerichte in Pińczów wegen des Verbrechens der Desertion nach § 183 MSTG. verfolgt, weil derselbe am 1. September 1917 von seiner Ers. Schw. des U. R. Nr. 7 Pińczów sich eigenmächtig entfernt hat, und bisnunzu nicht zurückgekommen ist.

Derselbe ist in Ilińce, Bez. Sniatyn, Galizien geboren, 36 Jahre alt, gr. kat., unbekannten Standes, Landmann, des Assentjahres 1902, Ldstulane des U. R. Nr. 7, im 5-ten Dienstjahre, besitzt weder Verdienste noch Dekoretionen, des Lesens und schreibens kundig, derzeit Ldstul. des U. R. Nr. 7, in Pińczów.

Personsbeschreibung:

Haare braun, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase klein, Mund proportioniert, Kinn und Angesicht oval, spricht rutenisch.

Ad 1 und 2.

Alle Kommandos, Truppen, Behörden und Anstalten werden ersucht, nach den oberwähnten Entwichenen eifrigst zu forschen und im Betretungsfalle dieselben der nächsten militärischen Behörde zu überstellen und das k. u. k. Militärgericht in Pińczów hievon zu verständigen.

151.

KUNDMACHUNG

über die Richtpreise und Höchstpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów hat für den Bereich des Kreises Pińczów vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1917 folgende Richtpreise festgesetzt:

Richtpreise sind vom k. u. k. Kreiskommando unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Gestehungs-Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse als angemessen befundene Preise, welche den Zweck haben, dem Verkäufer und Käufer eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Höchstpreise, welche von den oberwähnten Richtpreisen zu unterscheiden sind, sind behördlich kundgemachte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gestehungs- und Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse festgesetzte Preise, deren Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung bildet und strenge verboten ist.

Die Quantitätangabe hat nach dem gebräuchlichen, russ. Gewicht oder Maß, die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen.

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbemäßig in offenen Verkaufsgeschäften oder auf einem Markte nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, den Preis dieser feilgehaltenen Waren in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Der Umrechnungskurs des Rubels beträgt 2 Kronen 50 Heller.

Warengruppe	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel		
	Gewichtseinheit	K	h
I. Fleisch-, Selch-, Fett, und Wurstwaren.			
Rindfleisch mit Knochen	1 russ. Pf.	1	60
Rindfleisch Lungenbraten	1 „ „	1	75
Kalbfleisch	1 „ „	1	30
Schweinefleisch	1 „ „	1	90
Selchfleisch	1 „ „	2	80
Grün. Speck u. Schmer	1 „ „	3	00
Geräucherter Speck	1 „ „	3	60
Schweineschmalz	1 „ „	3	40
Schinken roh	1 „ „	3	40
Schinken gekocht	1 „ „	3	70
Wurst gewöhnliche	1 „ „	2	80
„ Krakauer feine	1 „ „	3	20
„ Press-	1 „ „	2	80

Warengruppe	Großhandel Gew.	Großhandel K.	Großhandel h	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h
II. Geflügel, Fische.						
Gänse lebend				1 russ. Pf.	1	20
„ geschlachtet				1 „	2	50
Enten lebend				1 „	1	50
„ geschlachtet				1 „	3	—
Hühner lebend				1 „	1	50
„ geschlachtet				1 „	3	—
Karpfen ab Teich				1 „	2	—
Hechte				1 „	2	50
III. Mehl- und Schälprodukte, Brot.				**Monopolpreis**		
Weizenvollmehl 80%				1 russ. Pf.	—	43
„ 96%				1 „ „	—	38
Roggenvollmehl 80%				1 „ „	—	39
„ 96%				1 „ „	—	36
Gerstenmehl				1 „ „	—	42
Gerstengrütze und Graupen				1 „ „	—	44
Kleie ab Mühle				1 „ „	—	22
Brot				1 „ „	—	44
IV. Milch, Molkereiprodukte, Eier.						
Vollmilch				1 Quart	—	50
Magermilch				1 „	—	24
Topfen				1 russ. Pf.	—	80
Tischbutter				1 „ „	5	—
Kochbutter				1 „ „	4	—
Eier (frisch) beim Produzenten				1 Stück	—	18
„ „ im Kleinhandel				1 „	—	20
V. Spezereiwaren, Gewürze.						
Kaffee gebrannt				1 russ. Pf.	10	25
Zichorie Gew.	1 Pud	70	—	1 packet ½ f.	2	—
				Monopolpreis		
Zucker in Broden raffiniert	100 kg.	286	—	1 russ. Pf.	1	28
Zucker Würfel „	„ „	286	—	1 „ „	1	28
Zucker Kristall „	„ „	286	—	1 „ „	1	28
Zucker Staub, Sand	„ „	286	—	1 „ „	1	28
Zucker Nicht raffiniert	„ „	276	30	1 „ „	1	24

Warengruppe	Großhandel Gew.	Großhandel K.	Großhandel h.	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h
Honig				1 Rus. Pf.	3	—
Tee				1 „ „	11	50
Salz				1 „ „	—	17
Pfeffer				1 „ „	8	80
Kümmel				1 „ „	2	—
Essigessenz 80%				1 Liter	2	—
Essig 3%				1 „	—	60
VI. Hülsenfrüchte.						
Speisebohnen				1 Russ. Pf.		95
Erbsen (ganz)				1 „ „		70
VII. Gemüse.						
Kartoffeln	1 Pud	5	40	1 Russ. Pf.	—	10
Rote Rüben				1 „	—	15
Zwiebel				1 „	—	60
Knoblauch (alter)				1 „	1	40
Kren (alter)				1 „	—	40
Gelbe Rüben				1 „	—	20
Kraut				1 „	—	16
Gurken				1 „	—	22
Petersilien				1 stück	—	40
Kohlrüben					—	25
Kohl					—	20
VIII. Obst und Obstkonserven.						
Öpfel				1 Russ. Pf.	—	40
Birnen				1 „ „	—	48
Zwetschken						35
Pflaumen get.						40
Povideln	1 Pud	25	—	1 „ „	1	—
IX. Getränke.						
Wein				1 Liter	5	—
Bier				1 „	1	80
Branntwein **Monopol**				1 „	—	—
Rum				1 „	8	—

Warengruppe	Großhandel Gew.	K	h	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h
X. Schlachtvieh.						
Ochsen	1 Pud	40	—			
Stiere	„	38	—			
Kühe	„	33	—			
Jungvieh (Beinlvieh)	„	31	—			
Kälber	„	28	—			
Schweine	„	54	—			
XI. Futter Artikel.						
Heu (gepresst)	100 kg.			1 Pud	2	00
Stroh	„			„	1	34
Futterrüben				„	2	50
XII. Beheizungs- Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial.						
Brennholz hart				1 Pud	—	80
„ weich				1 „	—	70
Steinkohle				1 „	2	—
Koks			—	1 „	4	—
Petroleum	1 Pud	17	—	1 Russ. Pf.	—	40
Zündhölzchen	—	—	—	1 Schachtel	—	10
Gewöhnliche Kerzen	1 Pud	110	—	1 Russ. Pf.	3	—
Gewöhnliche Kernseife	—	—	—	1 „ „	8	80
Kristallsoda	—	—	—	1 „ „	—	40

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p. Oberst.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.



